



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Oktober 1987

Nr. 3074

GRENCHEN: Erschliessungsplan / Verbindungsstrasse
zwischen Däderiz- und Weinbergstrasse
Genehmigung

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan über die Verbindungsstrasse zwischen der Däderiz- und Weinbergstrasse zur Genehmigung

Die planerische Sicherstellung und der Bau der Erschliessungsanlage der Verbindungsstrasse zwischen der Däderiz- und der Weinbergstrasse steht in Zusammenhang mit der Planung und dem Bau des Alters- und Pflegeheims "am Weinberg". Vorgesehen ist eine 5.50 m breite Fahrbahn und ein 2.0 m breites Trottoir.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 23. April bis 22. Mai 1987. Innert nützlicher Frist wurden verschiedene Einsprachen eingereicht, die mehrheitlich durch Rückzug erledigt werden konnten. Auf die übrigen Einsprachen trat der Gemeinderat nicht ein oder lehnte sie mit Beschluss Nr. 3438 vom 10. Juli 1987 unter gleichzeitiger Plangenehmigung ab.

Gegen den ablehnenden Entscheid des Gemeinderates führt Herr Markus Scheller, Däderizstrasse 104 in 2540 Grenchen Beschwerde beim Regierungsrat. In der Zwischenzeit hat er die Beschwerde mit Schreiben vom 4. September 1987 zurückgezogen. Das Bau-Departement hat davon Kenntnis genommen und die Beschwerde von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben.

Formell ist auf das Folgende hinzuweisen:

Anlässlich der Plangenehmigung hat der Gemeinderat verschiedene Änderungen am Auflageplan vorgenommen. Zum Teil erfordern diese eine Neuauflage des

Nutzungsplanes oder teilweise eine öffentliche Bekanntmachung im Baugesuchungsverfahren gemäss § 3 Abs. b) KRB. So kann nicht ohne Auflageverfahren die Verbindungsstrasse der Kategorie "Erschliessungsstrasse" zugeteilt werden. Auch für die Festsetzung von Garage-Baulinien ist ein Nutzungsplanverfahren oder eine Reglementsbestimmung (Baureglement) erforderlich.

Die vom Gemeinderat im nachhinein beschlossenen Aenderungen sind deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Genehmigung. Sie müssen in einem nachträglich Verfahren (Nutzungsplan- oder Baugesuchungsverfahren oder Ergänzung des Baureglementes) gemacht werden. Für den Erschliessungsplan selber sind diese aber von untergeordneter Bedeutung, so dass dieser in der aufgelegten und eingereichten Form und Inhalt genehmigt werden kann.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan über die Verbindungsstrasse zwischen der Däderiz- und Weinbergstrasse der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat nachträglich beschlossenen Aenderungen gemäss Protokollauszug Nr. 3438 vom 10. Juli 1987 sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planänderung und müssen in einem separaten Verfahren in Rechtskraft gesetzt werden.

3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	Kto. 2000-431.00
Publikationskosten:	<u>Fr. 23.--</u>	Kto. 2020-435.00
	Fr. 223.--	Verrechnung im KK 111.15
	=====	
	(Staatskanzlei Nr. 278) KK	

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrer

Geht an:

Bau-Departement (2) Bi/ra

Amt für Raumplanung (3) mit Akten und 1 gen. Plansatz

Amtschreiberei Lebern, Amthaus II, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung

Ammannamt der EG, 2540 Grenchen Verrechnung im KK/EISCHREIBEN

Stadtbauamt der EG, 2540 Grenchen, mit 4 gen. Plansätzen (folgen später)

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Grenchen; Erschliessungsplan / Verbindungsstrasse zwischen
Däderiz- und Weinbergstrasse / Genehmigung.

1. The first part of the report is a general introduction to the subject of the study.

2. The second part of the report is a detailed description of the methods used in the study.

3. The third part of the report is a discussion of the results of the study.

4. The fourth part of the report is a conclusion and a list of references.

5. The fifth part of the report is a list of appendices.